



# Leitfaden Verpackungsgesetz

**Herausgeber: BRV**

Stand: 11/2018

[www.bundesverband-reifenhandel.de](http://www.bundesverband-reifenhandel.de)

## 1. Allgemeine Anforderungen an Altreifenentsorgungsbetriebe

---

Zentraler Begriff des VerpackG ist die sogenannte Systembeteiligungspflicht bestimmter Arten von Verpackungen.

Die Systembeteiligungspflicht beinhaltet:

- Registrierung bei der zuständigen Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister,
- Anschluss und entsprechender Nachweis der Beteiligung an einem dualen System,
- Datenmeldepflicht und
- Abgabe einer Vollständigkeitserklärung.

**Achtung:** Abgesehen von der Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung sieht das VerpackG keine Schwellenwerte vor, ab der die Pflichten greifen. Die Registrierungs-, Anschluss- und Datenmeldepflicht beginnt daher ab der ersten vertriebenen Verpackung oder dem ersten Versandkarton.

### Hersteller

Verpflichtete der Systembeteiligungspflicht sind Hersteller bestimmter Verpackungen. Hersteller ist derjenige, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig nach Deutschland einführt (Importeur).

### Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Systembeteiligungspflichtig sind grundsätzlich nach § 3 Absatz 8 VerpackG alle Verkaufs- und Umverpackungen.

#### Verkaufsverpackung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG sind Verkaufsverpackungen solche, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Anders als bei der bestehenden Verpackungsverordnung kommt es daher zukünftig nicht mehr darauf an, ob die Verpackung tatsächlich bei Verbrauchern anfällt. Beispiele für Verkaufsverpackungen sind: Blisterverpackungen, Kartonagen, Dosen, Tuben etc.

#### Umverpackungen

Auch Umverpackungen sind lizensierungspflichtig. Die Umverpackung muss eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen. Umverpackungen können z. B. Faltschachteln um Tuben oder Flaschen sein.

#### Serviceverpackung

Weiterhin erfolgt durch das VerpackG die Klarstellung, dass Serviceverpackungen als Verkaufsverpackungen gelten und damit der Registrierungspflicht unterliegen. Serviceverpackungen sind danach solche, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen. Unter diesen Begriff fallen ebenso Tragetaschen jeglicher Art, Geschenkverpackungen (inklusive Bänder, Schleifen etc.) aber auch Brötchentüten, Kaffeebecher, Essensboxen oder Reifentüten/Reifensäcke. Diese werden erst mit der Befüllung mit Waren zu einer Verkaufsverpackung, sodass grundsätzlich der Letztvertreiber in unserem Fall der Reifenhändler zur Registrierung verpflichtet ist.

**Achtung:** § 7 Absatz 2 VerpackG sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass Vertrieber von Serviceverpackungen von den Vorverteilern eine Vorlizenzierung sowie eine Systembeteiligung verlangen können. Unternehmen, die Waren mit Serviceverpackungen vertreiben, sollten daher überprüfen, ob ihr Lieferant diese Serviceverpackungen bereits registriert und einem dualen System angeschlossen hat. Ggf. kann eine solche Pflicht auch vertraglich auf den Vorvertrieb übertragen werden. Wichtig ist jedoch jeweils der Nachweis, dass die entsprechenden Schritte vom Vorvertrieb tatsächlich getätigt worden sind. Hierzu sollte der Vorvertrieb zur Übersendung der entsprechenden Nachweise verpflichtet werden.

#### Versandverpackung

Nach dem neuen VerpackG erfolgt nunmehr die Klarstellung, dass Versandverpackungen Verkaufsverpackungen darstellen und daher registrierungspflichtig sind. Daraus folgend, werden zukünftig alle Online-Händler systembeteiligungspflichtig sein. Auch hierbei besteht die Besonderheit, dass diese erst mit dem Befüllen mit Waren (für den Versand) zu einer Verkaufsverpackung werden und daher auch erst der Letztvertrieb für die Registrierung verantwortlich ist.

Wichtig ist zudem, dass auch das Füllmaterial (Lufttaschen, Papier/Pappstreifen, Verpackungschips etc.) Teil der Verpackung und daher systembeteiligungspflichtig ist.

**Achtung:** Mangels eindeutiger Regelung im VerpackG stehen viele Hersteller von Versandverpackungen auf dem Standpunkt, dass eine Vorregistrierung durch sie nicht erfolgen kann. Teilweise werden dennoch Versandverpackungen mit Vorregistrierung angeboten. Die Stiftung Zentrale Stelle hat hierzu bislang keine eindeutige Aussage getroffen, sodass der Vertrieb von vorlizenzierten Versandverpackungen daher theoretisch möglich ist, jedoch mit einem rechtlichen Risiko (von Bußgeldern mangels korrekter Registrierung durch den Pflichtigen = Letztvertrieb) behaftet bleibt.

#### Ausnahme: Transportverpackungen

Transportverpackungen sind weiterhin von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen. Transportverpackungen sind solche, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Sie dürfen weiterhin typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sein, da sie ansonsten auch unter die Systembeteiligungspflicht fallen.

## 2. Registrierungspflicht

---

Besteht eine Systembeteiligungspflicht, muss sich der Verpflichtete vor In-Verkehr-Bringen der Ware und spätestens zum 1. Januar 2019 bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister registrieren lassen. Die Registrierung kann dabei online über das von der Stiftung Zentrale Stelle bereitgestellte Portal LUCID erfolgen. Das Portal ist abrufbar unter: <https://www.verpackungsregister.org>.

**Achtung:** Diese Pflicht ist höchstpersönlich. Eine Anmeldung kann und darf nur durch den Verpflichteten selbst erfolgen.

### **3. Beteiligungspflicht (duales System)**

---

Hersteller oder Erst-In-Verkehr-Bringer lizenzierungspflichtiger Verpackungen sind verpflichtet, die Verpackungen – neben der Registrierung – auch einem dualen System anzuschließen. Der Anschluss bei einem oder mehreren dualen Systemen erfolgt dabei unter Nennung der Registrierungsnummer der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister.

### **4. Datenmeldepflicht**

---

Hersteller bzw. Erst-In-Verkehr-Bringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind verpflichtet, die Daten, die sie im Rahmen einer Systembeteiligung an ein System übermitteln, dupliziert unverzüglich auch der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu melden. Dabei sind die folgenden Daten anzugeben:

- Registrierungsnummer,
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen,
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde,
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde.

Dies gilt gleichermaßen für:

- Verpackungen, die der Hersteller plant, in einem bestimmten Zeitraum (z. B. Kalenderjahr) in Verkehr zu bringen (Plan-Mengen) und
- Verpackungen, die der Hersteller tatsächlich in einem vorangegangenen Zeitraum (z. B. Kalenderjahr) in Verkehr gebracht hat (Ist-Mengen).

### **5. Vollständigkeitserklärung**

---

Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die festgelegte Bagatellgrenzen überschreiten, sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai eine Erklärung über sämtliche der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen zu hinterlegen.